

Verfahren: Barmenia (2. Änderung BP 938) **Verfahrensstand:** Aufstellungsbeschluss

Datum: 22.07.2013

Untersuchungsrahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Teilbereich der Parkanlage: junger bis mittlerer Baumbestand, vorwiegend aus Ahorn, Birke und Kirsche (4/5 der Fläche); Gartenbereich der bestehenden Kita mit Rasen (1/5 der Fläche)	ja	Eingriffsbewertung in die bisherige Kompensationsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB); Untersuchung der potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, Vögel)
Boden	Nr. 7 a	Nordöstlich der bestehenden Kita befindet sich die Verdachtsfläche „Wicküler Gelände“ / Felsenkeller	ja	Gutachtenabgleich (1. Änderung B-Plan) durchführen; Rücksprache untere Bodenbehörde.
Wasser	Nr. 7 a	Kein Gewässer im Plangebiet; Wasserstollen? /Brunnenstandort?	nein	
Luft /Klima	Nr. 7 a	Stadt-Klimatop; bebaute Gebiete mit mittleren klimarelevanten Funktionen, klimatisch-lufthygienischer Schutzbereich; auf Grund der geringfügigen Überschreitung der bisherigen Baugrenzen ist kein klimatisch-lufthygienisches Fachgutachten erforderlich.	nein	
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Aufgrund der geringfügigen Planänderungen nicht betroffen.	nein	
Landschaft	Nr. 7 a	Bebauung der Barmenia i. Zshg. mit der zugehörigen Parkanlage.	nein	
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	s. Flora, Fauna	nein	
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Wirkungszusammenhang zwischen Bodenbelastungen „Wicküler Gelände“ und der südlich angrenzenden Kita-Nutzung; Eingriff in die Erholungsfläche vernachlässigbar klein.	ja	siehe Boden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen.	nein	
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	ggf. Wirkungszusammenhang zwischen Bodenbelastungen „Wicküler Gelände“ und der südlich angrenzenden Kita-Nutzung	ja	siehe Boden.
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Keine wesentlichen Auswirkungen, weil die Kindertagesstätte nur geringfügig erweitert wird.	nein	
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Gebiet ist an öffentliches Kanalnetz angeschlossen; ordnungsgemäße Entwässerung;	nein	
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Nicht betroffen, Bebauung wird nur geringfügig erweitert	nein	
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen, keine emittierenden Betriebe geplant	nein	
Schutzkategorien	Nr. 7 g	Im Plangebiet keine vorhanden; südlich der Barmenia-Allee schließt sich in Fortführung der Parkanlage ein Landschaftsschutzgebiet an.		
Ergebnis:		Eine formelle Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist auf Grund der Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Die betroffenen Umweltbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Festsetzung von Bäumen/ Gehölzen im Bereich der Parkanlage als Ausgleich des Eingriffs in die Kompensationsfläche nach § 9 Abs. 25 b BauGB, Festsetzung von Dachbegrünungen auf der geplanten KiTa, Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Gutachten; überbaute Parkwege verlegen.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Anlage 03 zur VO/0660/13